

300 (1956). — MEESSEN: Beitr. path. Anat. **102**, 191 (1939). — MORITZ and HENRIQUES: Amer. J. Path. **23**, 695 (1947). — RÖSSLE: Virchows Arch. path. Anat. **311**, 252 (1943). — SCHÜRMAN: Virchows Arch. path. Anat. **291**, 47 (1933). — ZINCK: Veröff. Konstit.- u. Wehrpath. **10**, H. 46 (1940). — Hefte Unfallheilk. **47**, 10, 72 (1954).

Dr. HERBERT REH, (22a) Düsseldorf, Mohrenstr.

Institut für Gerichtliche Medizin an der Medizinischen Akademie in Düsseldorf

N. WÖLKART (Wien): Über die erste Leichenöffnung in Wien anno 1404.

Bericht über die Auffindung bisher unbekannter Dokumente, die einen neuen Einblick in die Begleitumstände bei der ersten Leichenöffnung in Wien im Jahre 1404 geben. Richtigstellung der bisherigen Annahme über die Baulichkeit, in der die Sektion vorgenommen wurde und Besprechung der politischen Verhältnisse, sowie der Einstellung der Kirche zur Sektion. Zum Teil erstmalig veröffentlichte Bilder aus der Zeit zur Darstellung der zum Thema in Beziehung stehenden Persönlichkeiten und Bauten. (Erscheint im Bd. 21 der Beiträge zur gerichtlichen Medizin. Wien: Franz Deuticke.)

Dozent Dr. N. WÖLKART, Wien IX, Sensengasse 2
Institut für gerichtliche Medizin der Universität

W. BOLTZ (Wien): Tätigkeitsbericht des Institutes für gerichtliche Medizin der Universität Wien über das Jahr 1958.

Im Jahre 1818 veröffentlichte JOSEPH BERNT in den von ihm begründeten „Beyträgen zur gerichtlichen Arzneykunde“ die erste Jahresübersicht über die Untersuchungen des Wiener gerichtsmmedizinischen Institutes, der später noch weitere folgten. Damals galt es, dem noch jungen Spezialgebiet der Staatsarzneikunde in Kreisen der Fachwelt Ansehen zu verleihen und die Notwendigkeit seiner Existenz zu begründen. Wenn nunmehr wiederum ein Tätigkeitsbereich des Wiener Institutes für gerichtliche Medizin vorgelegt wird, so geschieht es unter anderen Voraussetzungen: Er soll einen Überblick darüber geben, aus welchen Quellen sich unsere Aufgaben herleiten, wo die Schwerpunkte der täglichen Arbeit liegen und woraus sich daher zwangsläufig die wissenschaftlichen Interessen ableiten müssen.

Die Wiener Schule hat seit jeher die klassische somatische gerichtliche Medizin gepflegt und dem gewaltsamen Tod sowie der Pathologie des plötzlichen natürlichen Todes stets besonderes Interesse entgegengebracht. Dieser Interessenkreis ist nicht unwesentlich durch das große Leichenmaterial bedingt, das dem Wiener Institut dank einer aufgeschlossenen und in bezug auf das Leichenschauwesen besonders weitblickenden weit über 100 Jahre alten Gesetzgebung zur Verfügung stand und steht.

Bei den Obduktionen im behördlichen Auftrag wird zwischen den gerichtlichen und den sanitätspolizeilichen unterschieden. Die gerichtliche Totenbeschau, das ist die Leichenbeschau und -öffnung, wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft bei jedem unnatürlichen Todesfall angeordnet, wenn nicht schon aus den Umständen mit Gewißheit erhellt, daß er durch keine strafbare Handlung, sondern durch Zufall oder Selbstmord herbeigeführt wurde. Die sanitätspolizeilichen Obduktionen werden dagegen von den politischen Ämtern in ihrer Funktion als Sanitätsbehörde, das sind die Bezirkshauptmannschaft und in Städten mit eigenem Statut der Magistrat, in jenen Fällen angeordnet, in denen der Verdacht auf fremdes Verschulden nicht vorliegt, die Todesursache aber durch die gewöhnliche Leichenbeschau nicht feststellbar ist, sowie dann, wenn vor dem Tode eine ärztliche Behandlung überhaupt nicht oder wenigstens nicht in der letzten Zeit stattgefunden hat. Der Selbstmord gibt an sich noch keinen Grund zur sanitätspolizeilichen Obduktion ab, es sei denn, daß auch beim Selbstmord die Todesursache — z. B. bei einer Vergiftung die Giftart — nicht völlig feststeht oder zweifelhaft ist, ob die Tat in zurechnungsfähigem Zustand begangen wurde, was für die Ansprüche Hinterbliebener von Bedeutung sein kann. Von besonderer Wichtigkeit in sanitärer Hinsicht ist die Bestimmung, daß beim Verdacht epidemisch auftretender Erkrankungen die Legalobduktion zur Sicherstellung der Todesursache gemacht werden muß, von deren Ergebnis die sanitären Maßnahmen abhängen.

Die Verschiedenartigkeit der behördlichen Fragestellung bedingt eine differente Zusammensetzung des Sektionsmaterials aus den gerichtlichen und sanitätspolizeilichen Leichenöffnungen. Darüber hinaus ist aber auch das Material, das durch Auftrag der Wiener Gerichte anfällt, etwas anders als jenes der Provinz, von der große Teile Niederösterreichs und des Burgenlandes im Umkreis von etwa 150 km von Wien zu den ständigen Arbeitsbereichen des Wiener Institutes gehören. Dies liegt nicht zuletzt daran, daß die Erhebungen der Gendarmerie dank einer intensiven Schulung der Beamten im Fach der gerichtlichen Medizin, dem Untersuchungsrichter präzisere Unterlagen liefern, so daß weniger häufig als in der Großstadt der Verdacht auf Fremdverschulden durch den Nachweis eines natürlichen Todes entkräftet wird.

Insgesamt wurden durch das Wiener Institut im Berichtsjahr 1739 Obduktionen durchgeführt, davon im Auftrag der Wiener Gerichte 484. In 154 Fällen, das sind fast 32 %, wurde ein natürlicher Tod festgestellt. Fast $\frac{2}{3}$ aller Fälle starben eines gewaltsamen Todes, doch war der Anteil an Blutverbrechen verhältnismäßig gering. In der Berichtszeit wurden nur 12 Morde, 2 Kindesmorde und 6 Fälle von Totschlag obduziert. Beim gewaltsamen Tod handelte es sich überwiegend um Straßenverkehrsunfälle, die ebenso häufig waren, wie der natürliche Tod und bei

denen in rund $\frac{2}{3}$ aller Fälle Fußgänger getötet wurden. Eisenbahnunfälle wurden nur zwei gezählt. Bei 32 als Selbstmord geklärten Fällen handelte es sich 17mal um Vergiftungen, überwiegend mit Leuchtgas, dann folgten in der Häufigkeit Erhängen in 7 Fällen, Schuß in 3, Ertrinken und Sturz aus der Höhe in je 2 Fällen sowie ein Fall von Halschnitt. Unklärbar war die Todesursache in 16 Fällen. Davon handelte es sich 9mal um Skelete oder Skeletteile und um 6 Früchte oder Neugeborene, die durch Fäulnis weitestgehend zerstört waren. Einmal lag nur eine Placenta zur Beurteilung vor.

Bei 212 im Berichtsjahr durchgeführten gerichtlichen Obduktionen in der Provinz überwog der gewaltsame Tod und besonders der Verkehrsunfall noch stärker als im Wiener Material, was auf die höheren Geschwindigkeiten auf freier Strecke zurückzuführen ist. Der Anteil der obduzierten Selbstmorde war höher, als in Wien, während 4 Fälle von Mord und zwei von Totschlag anteilmäßig geringer waren.

Unter den dolösen Delikten in Wien und der Provinz befanden sich einige besonders seltene, schwierige und interessante Fälle, so der Mord an Ilona F., einem 20jährigen Mädchen, das im Zentrum Wiens in gröblichster Weise geschändet, erwürgt und im lockeren Erdreich hinter dem sog. Russendenkmal — vor dem immer ein Polizist patrouilliert — verscharrt wurde. Ferner der kriminalistisch bisher ungeklärte Mord an Elfriede Sch., deren Körper mit abgeschnittenem Kopf in einem Kornfeld nächst Tulln an der Donau aufgefunden wurde. Der Kopf war in der Nähe des Tatortes vergraben und wies eine Schußverletzung im Hinterhauptsbereich auf. Erwähnenswert sind auch der noch ungeklärte Raubmord an Leopoldine M., einer Greisin, die in ihrer Wohnung in Wien mit einem Bügeleisen niedergeschlagen und sodann mit einem Besenstiel gepfählt wurde, der ihr durch die seitliche Rachenwand bis in den linken Brustraum eingetrieben worden war; ferner der gerichtsmedizinisch geklärte Fall Josefine K., der dem Massenmörder Gufler angelastet wird, welcher die Frau gleich anderen mit Somnifen liquidum betäubte, das er ihr mit Alkohol vermischt als Likör dargereicht hat, um sie dann in der Donau zu ertränken und der Fall E., einer Prostituierten, die von dem Massenmörder Bergmann, dem 3 Morde und 2 Mordversuche zur Last liegen, mit einem Hammer erschlagen wurde. In letzterem Falle spielt die genaue Todeszeitbestimmung eine entscheidende Rolle.

Unter den gewaltsamen Todesfällen nahmen außer den Verkehrsunfällen die Vergiftungen einen ansehnlichen Teil ein. Im Berichtsjahr wurden 129 Intoxikationen gezählt, davon 46 Fälle erwiesenen Selbstmordes. Rund $\frac{2}{3}$ aller Vergiftungen gingen auf Kohlenoxyd zurück, dann folgten in der Häufigkeit die Schlafmittel. Vergiftungen mit E 605 beginnen offenbar unmodern zu werden und sind mit nur 4 Fällen gegenüber früheren Jahren seltener geworden. Ein Giftmord konnte im

Berichtsjahr nicht nachgewiesen werden, obwohl ein Fall peroraler Vergiftung mit Laugensteinlösung, die in eine leere Cognacflasche gefüllt worden war, hart an der Grenze eines Gattenmordes stand. Es erfolgte aber nur Verurteilung wegen Fahrlässigkeit.

Das Material der sanitätspolizeilichen Obduktionen umfaßte 1010 Fälle. Bei diesen Obduktionen überwog bei weitem der plötzliche natürliche Tod mit rund 88% aller Fälle. Die obduzierten gewaltsamen Todesfälle umfassen immer auch einen Anteil jener Verstorbenen, bei denen die Staatsanwaltschaft einen Grund zur gerichtlichen Leichenöffnung nicht gegeben sah, z. B. bei Verkehrsunfällen mit eindeutigem Selbstverschulden, während uns die Todesursache nicht hinreichend geklärt schien, um den Totenschein auszustellen. Es befand sich allerdings unter diesen Fällen nicht einer eines plötzlichen natürlichen Todes im Rahmen eines Unfallgeschehens. Fälle eines gewaltsamen Todes durch fremdes Verschulden können grundsätzlich im Material der sanitätspolizeilichen Obduktionen nicht aufscheinen, da bei Verdacht auf Fremdverschulden die Leichenöffnung abzubrechen und die Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten ist. Im Wiener Institut wurden im Berichtsjahr 8 Fälle vom Obduktionstisch aus angezeigt, darunter 4 bis zur Leichenöffnung unerkannte Kohlenoxydvergiftungen, bei denen daher auch die Vergiftungsquelle erst durch die Hinweise des Obduzenten aufgedeckt und weiteres Unglück verhütet werden konnte. Hieraus erhellt die besondere prophylaktische Bedeutung der sanitätspolizeilichen Obduktionen, wenn diese durch entsprechend geschulte Gerichtsmediziner vorgenommen werden.

Auf die Ursachen des plötzlichen natürlichen Todes kann hier nicht näher eingegangen werden. Es sei nur darauf hingewiesen, daß in 70% aller Fälle als Hauptursache des Todes Krankheiten und Leiden des Herzens und der Gefäße festgestellt wurden und daß sich unter 14 Infektionen 4mal solche epidemischen Charakters fanden — Meningokokkensepsis, Morbus Weil, Paratyphus B, Grippe — deren Aufdeckung entsprechende Maßnahmen zur Folge hatte, was wiederum die eminent prophylaktische Bedeutung unseres Faches beleuchtet.

Außer den Obduktionen entfällt ein erheblicher Anteil der gerichtsärztlichen Tätigkeit im Wiener Institut auf klinische und Laboratoriumsuntersuchungen. Im Berichtsjahr 1958 wurden insgesamt 6743 dieser Art durchgeführt. Im Strafverfahren waren 1056 Untersuchungen, vorwiegend wegen Körperverletzungen, Verhandlungs- und Haftfähigkeit oder wegen eines geschlechtlichen Mißbrauches vorzunehmen und Gutachten darüber zu erstatten. 17mal fand eine Beteiligung an Fakultätsgutachten statt. Dazu kamen 221 Aktengutachten, unter anderen zur Frage der Fruchtabtreibung, des Suchtgiftmißbrauches, der Alkoholisierung von Kraftfahrern, die in Wien nicht selten nur auf Grund der

Aktenlage entschieden werden muß, da die Blutentnahme zur Alkoholbestimmung in Österreich nur mit Einwilligung des Verdächtigen zulässig ist. Die Verweigerung der Blutentnahme spielt aber keine wesentliche Rolle, so daß im Berichtsjahr 2266 Blutalkoholbestimmungen vorzunehmen waren.

Im Verfahren vor Zivilgerichten stand 1958, wie auch schon in früheren Jahren, der Vaterschaftsprozess weit im Vordergrund, in dessen Rahmen 2190 Blutgruppen- und Faktorenbestimmungen durchgeführt, 136 Tragzeitgutachten erstattet und 36mal eine Begutachtung der Zeugungsfähigkeit vorgenommen wurde. Demgegenüber traten die klinischen Untersuchungen auf Erwerbsfähigkeit, zur Klärung von Schmerzensgeldansprüchen und Verdienstentgang usw. mit insgesamt 324 Fällen etwas in den Hintergrund.

Im chemischen Laboratorium des Institutes wurden 497 Untersuchungen vorgenommen, die sich nicht nur auf eigene Sektionen, sondern auch auf eingesandtes Material bezogen und von toxikologischen über kriminaltechnische bis zu gewerbehygienischen Untersuchungen reichten.

Die gerichtlich beideten Sachverständigen des Wiener Institutes, das sind dessen Vorstand und seine Assistenten, nahmen im Berichtsjahr an 540 Verhandlungen teil, davon 486 im Straf- und 54 im Zivilprozeß. Im Strafprozeß überwogen die Fahrlässigkeitsdelikte, besonders wieder der Verkehrsunfall, mit 206 Fällen nur ganz gering die der dolösen Körperverletzungen mit 202 Fällen. 17mal nahmen wir an Verhandlungen wegen Mordversuch, Mord, Kindesmord und Totschlag teil, 33mal wurden wir zur Frage der Fruchtabtreibung gehört, wobei 20mal Ärzte beschuldigt waren. Im Zivilprozeß ergab sich eine recht gleichmäßige Verteilung zu Fragen der Erwerbsfähigkeit, des Schmerzensgeldes, der Vaterschaft.

Der zur Verfügung stehende Raum gestattet keine nähere Kommentierung des hier ausgewiesenen Materials, das sich vielleicht nur in bezug auf die behördlichen, besonders die sanitätspolizeilichen Obduktionen oder seinen Umfang von dem anderer Institute unterscheidet. Aber gerade dieses Material, das uns einerseits ständig mit der pathologischen Anatomie verbindet und andererseits spezifisch gerichtsmedizinische Probleme aufwirft, die dem Pathologen gewöhnlich fremd sind und deren Bearbeitung in Wien von der Pathologie auch gern an die Gerichtliche Medizin abgetreten wird, setzt uns in die Lage, jene Erfahrungen zu sammeln und immer wieder zu erneuern, die dann letzten Endes der Rechtsprechung zugute kommen.